

# Bewertung und Auswahl von Insolvenzverwaltern

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, Hannover



# Einführungen

## ▶ Bestellungsmodelle

- 1. Modell: Bestellt wird, wer bekannt und gewährt ist
- 2. Modell: Liste wird anhand von Bewerbungsmappen erstellt
- 3. Modell: Auswertung elektronischer Fragebögen + Punktebewertung (Hannoveraner Modell)

# Einführungen

## ▶ Bestellungen Anforderungen

- Differenzierung nach Auswahlstadium erforderlich
  - 1. Stufe: Aufnahme auf die Liste
  - 2. Stufe: Auswahl im konkreten Verfahren
- Rechtliche Durchdringung der Stufen
  - 1. Stufe: Durch die Rechtsprechung nahezu erschöpfend behandelt, insbesondere durch die letzten BGH-Entscheidungen
  - 2. Stufe: Bisher kaum systematische Ausgestaltung durch die Rechtsprechung

A graphic of the German flag (black, red, and gold horizontal stripes) with the text "Nationales Recht" centered in white. The flag is presented as a slightly tilted rectangular banner with a white border and a subtle shadow.

# Nationales Recht

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Allgemeine Anforderungen

- Forderung des BGH: Allein die Vorauswahlliste gewährleistet eine zügige Eignungsprüfung für das konkrete Verfahren und verschafft dem Insolvenzrichter hinreichende Informationen für eine pflichtgemäße Ausübung des Auswahlermessens (BGH ZInsO 2016, 1005, 1008 Rdn.24)
  - Es muss zwingend eine Vorauswahlliste geführt werden
  - Da eine pflichtgemäße Ermessensauswahl getroffen werden muss, kann das 1. Modell nicht aufrecht erhalten bleiben

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Allgemeine Anforderungen

- Forderung des BGH: Für die generelle Eignung ist ein bestimmtes Anforderungsprofil zu erstellen, nach dem sich die Qualifikation des jeweiligen Bewerbers richtet (BGH ZInsO 2016, 1005, 1008 Rdn. 24)
  - Es müssen sich umfangreiche Gedanken des Gerichts zu den eigenen Anforderungen gemacht werden (Verfahrensordnung)
  - 1. Modell kann nicht praktiziert werden, 2. Modell erscheint fraglich

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Allgemeine Anforderungen

- Forderung des BGH: Der Insolvenzrichter hat die Auswahlkriterien transparent zu machen, etwa durch Veröffentlichung im Internet oder durch Fragebögen (BGH ZInsO 2016, 1005, 1008 Rdn. 24)
  - Wird bisher kaum praktiziert
  - Auswahl gemäß dem 1. Modell nicht möglich, da es an der Transparenz mangelt
  - Beim zweiten Modell ist es schwierig, neue Kriterien umzusetzen, da regelmäßig nur einmalig eine Bewerbung erfolgt

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- BGH: Nur solche Kriterien, die Eignung generell ausschließen
- Mögliche Kriterien:
  - Natürliche Person
    - Juristische Personen: Nach der Insolvenzordnung nicht möglich
    - BVerfG ZInsO 2016, 383 ff: Ausschluss der juristischen Person ist verfassungsgemäß
  - Straffälligkeit bzgl. Vermögensdelikte
    - Nicht jede Vorstrafe führt zur Annahme einer Ungeeignetheit
    - Wenn wegen einer Vermögens- oder Insolvenzstraftat Verurteilung vorliegt, ist Geeignetheit nicht mehr gegeben
    - Sobald das Hauptverfahren eröffnet ist, sollte keine Bestellung mehr erfolgen



# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Mögliche Kriterien:

- Qualifikation

- Für die Aufnahme auf die Liste kommt es allein darauf ob, ob die Qualifikation generell besteht, nicht jedoch hinsichtlich der konkreten Auswahlentscheidung
    - Umstritten, welche rechtlichen Qualifikationen ausreichend sind

- Ausstattung des Büros

- geordneten finanziellen Verhältnisse

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Mögliche Kriterien:
  - Unabhängigkeit
  - Haftpflichtversicherung
  - keine rechtmäßige Delistung bei anderen Gerichten

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Ungeeignete Kriterien:

- Kanzleisitz im Gerichtsbezirk (Ortsnähe)

- Gegenansicht, beispielhaft OLG Bamberg, NZI 2008, 309: Käme es ausschließlich auf die fachliche Eignung und Erreichbarkeit eines Insolvenzverwalters an, wäre zudem eine endlose Liste mit in gleichem Maße geeigneten Bewerbern zu erstellen. Dies hätte keinen Sinn, da die Aufnahme in die Liste den Zweck hat, eine realistische Chance zu erhalten, tatsächlich als Insolvenzverwalter bestellt zu werden. Bei einer Endlosliste besteht eine derartige begründete Aussicht auf Berücksichtigung nicht
- Teilweise wurde eine Grenze von 100km im Umkreis als zulässig angesehen (OLG Bamberg, OLG Düsseldorf)

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Ausführungen des BGH, ZInsO 2016, 1009, 1010 Rdn. 26 ff.
  - ❖ Angesichts der heutigen modernen Datenübermittlungs- und Kommunikationsmöglichkeiten ist die Ortsnähe des Verwalterbüros nicht mehr ausschlaggebend, um Kontakt zum Insolvenzgericht, dem Schuldner und den Gläubigern aufzunehmen und zu halten
  - ❖ Gerade in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines großen Unternehmens mit deutschlandweit verschiedenen Standorten und Betriebsstätten erscheint das Verlangen nach einem Bürositz in der Nähe des Insolvenzgerichts nicht mehr sachgerecht

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Aufnahme auf die Liste

- ❖ Die weitere Forderung des Antragsgegners, die Antragstellerin müsse ein geschultes Personal in ausreichender Anzahl in ihrem Büro in Hamburg vorhalten, es genüge nicht, dass sie im Falle ihrer Bestellung auf den großen und geschulten Mitarbeiterstab der überregional tätigen Insolvenzverwalterkanzlei zurückgreife, es sei ihr verwehrt, die Tabellenführung und Buchhaltung an den Standort Berlin auszulagern, ist nicht haltbar
- ❖ Allerdings hat ein Bewerber über eine Büroorganisation zu verfügen, die es ermöglicht, nicht nur einen Betrieb zeitweilig fortzuführen, sondern auch die zwangsläufig anfallenden Arbeiten – wie Erfassung der Sozialdaten der Arbeitnehmer, Debitoren und Kreditoren sowie die Aufgaben nach dem Insolvenzausfallgeldgesetz und des Betriebsrentengesetzes – zu übernehmen

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- ❖ Eine solche Büroorganisation muss ein Bewerber jedoch nicht zwingend vor Ort vorhalten
- ❖ Angesichts der modernen Datenübermittlung und Kommunikationsmöglichkeiten hat der Bewerber auch bei einer solchen ausgelagerten Büroorganisation jederzeit Zugriff auf sämtliche Informationen, die das Verfahren betreffen

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Weitere Ungeeignete Kriterien:
  - Alter (str. Rspr., zuletzt OLG Hamburg ZInsO 2012, 175, da Eingriff nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen kann)
  - Prädikatsexamen (BGH, 17.03.2016, IX AR 5/15)

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Problematische Kriterien:

- Berufserfahrung

- OLG Hamburg, Beschluss vom 21.09.2009, 2 Va 4/09; OLG Frankfurt, Beschluss vom 27.02.2010, 20 Va 14/08:  
Verwalter muss bei fehlender Berufserfahrung nicht für Kleinverfahren in die Liste aufgenommen werden, denn jeder in die Liste aufgenommene Bewerber muss zum Schutz der vorrangig zu berücksichtigenden Rechte von Gläubigern und Schuldner bereits von Anfang an ohne Einschränkung die Gewähr der fachlichen Eignung für die Insolvenzverwaltung bieten
- Lösung des AG Hannover: Jungverwalterliste



# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Problematische Kriterien:

- Arbeitsauslastung

- OLG Brandenburg Beschluss vom 06.08.2009, 11 Va 5/07: Kriterium ist unzulässig für generellen Ausschluss
- BGH, 13.10.2016, IX AR 7/16: Verwalter hat wesentliche Geschäfte im Wesentlichen selbst wahrzunehmen
  - ❖ Führung von Anfechtungsprozessen
  - ❖ Wiederaufnahme von unterbrochenen Prozessen
  - ❖ Kündigung von Arbeitsverhältnissen
  - ❖ Entscheidung über Art der Verwertung
  - ❖ Berichte im Gläubigerausschuss/ Gläubigerversammlung
  - ❖ Schlussrechnungslegung

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Problematische Kriterien:

- Arbeitsauslastung

- BGH, 13.10.2016, IX AR 7/16: Allein große Anzahl von Verfahren lässt nicht an Höchstpersönlichkeit allgemein zweifeln
    - Kriterium scheint für einen generellen Ausschluss ungeeignet, da bei Bestellung andere Situation vorliegen kann
    - BGH, 13.10.2016, IX AR 7/16: Belastung spielt eine gewichtige Rolle bei der konkreten Bestellung
    - Bestellung nur noch im Ausnahmefall, solange Überlastung anhält

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Auswahlkriterien

- Problematische Kriterien:

- Falsche Angaben im Fragebogen
- Erfahrung aus früheren Verfahren
  - BGH, 17.03.2016, IX AR 5/15: Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren auch vor anderen Insolvenzrichtern können einen Grund zur Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers auf und zu seiner Streichung von der Vorauswahlliste darstellen
  - Kriterien: Unzureichende Berichterstattung, fehlerhafte Insolvenzplanbearbeitung, umfassende Delegation oder vermeidbar verlustreiche Betriebsfortführungen, Notwendigkeit zur Verhängung von Ordnungsgeldern oder verlorene Haftpflichtprozess

# 1. Stufe: Aufnahme auf Liste

## ▶ Hannoveraner Modell

- Nur geringe Anforderungen für die Aufnahme auf die Liste (in einer Verfahrensordnung ausgeführt)
  - Befähigung zum Richteramt oder betriebs- oder volkswirtschaftlicher Hochschulabschluss
  - technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren
  - keine Vorstrafen wegen Insolvenz- oder Vermögensdelikten
  - geordnete finanzielle Verhältnisse

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Allgemeine Anforderungen

- Gericht hat ein Ermessen, welchen Verwalter es von der Liste im konkreten Verfahren auswählt
- Problematiken:
  - zumeist sind die Auswahlkriterien unklar und werden nicht öffentlich gemacht
  - Es besteht die Gefahr, dass nur eine proforme Liste geführt wird, jedoch eine Bestellung nach dem Prinzip bekannt und bewährt erfolgt

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Allgemeine Anforderungen

- Forderung des BGH: Damit die Vorauswahlliste die ihr zukommende Funktion erfüllen kann, darf sich das Vorauswahlverfahren nicht nur auf das Erstellen einer Liste mit Namen und Anschriften interessierter Bewerber beschränken, vielmehr müssen die Daten über die Bewerber erhoben, verifiziert und strukturiert werden, die der jeweilige Insolvenzrichter nach der eigenen Einschätzung für eine sachgerechte Ermessensausübung bei der Auswahlentscheidung benötigt (BGH ZInsO 2016, 1005, 1008 Rdn. 24)
  - Verifizierung und Strukturierung ist nur durch ein EDV-gestütztes Verfahren möglich
  - Anforderungen können an kleinen Gericht nicht durch bordeigene Mittel erfüllt werden
  - 1. und 2. Modell sind nicht zur Auswahl geeignet

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Hannoveraner Modell

- Alle zwei Jahre werden die bisher gelisteten Verwalter + neue Bewerber angeschrieben und es erfolgt eine Mitteilung, dass nunmehr ein neuer Bewerbungsdurchlauf startet
- Auf der Homepage des AG Hannover werden folgende Unterlagen online gestellt:
  - Fragebogen
  - Verfahrensordnung
  - Bearbeitungshinweise
  - Richtlinien
- Sowohl bisherige Verwalter als auch neue Bewerber können innerhalb von acht Wochen einen Fragebogen einreichen

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Hannoveraner Modell

- Nach Ablauf der Frist werden die Fragebögen durch ein Computerprogramm eingelesen und ausgewertet
- Anhand von 12 Kriterien werden Punkte vergeben
- Je nach abgeschlossene Verfahren und Punkteschnitt wird mitgeteilt, mit welcher Art von Bestellung zu rechnen ist
  - Jungverwalter: Alle Bewerber, die weniger als 20 schlussgerechnete Unternehmensinsolvenzen aufweisen
  - Regelmäßige Bestellung: Punktezahl liegt über dem Durchschnitt
  - Gelegentliche Bestellung: Punktezahl liegt unter dem Durchschnitt



# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Hannoveraner Modell

- Verwalter werden neben dem Durchschnitt die in den einzelnen Kategorien erzielten Punkte und die Minimal- und Maximalwerte mitgeteilt
- Vorstellungsgespräche für sämtliche neue Bewerber

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Hannoveraner Modell

- Bewertungskriterien
  - Qualifikationen (z.B. Fachanwälte/Fachbezeichnungen)
  - Berufserfahrung
  - Berufsfelder in der Kanzlei
  - Fortbildung Verwalter/Mitarbeiter
  - Sanierungsquote
  - Plan
  - Ausschüttung
  - Massesteigerung
  - Abweisung mangels Masse
  - Verfahrenskosten
  - Verfahrensdauer
  - Obsiegen bei rechtshängig gemachten Forderungen

# 2. Stufe: konkrete Auswahl

## ▶ Hannoveraner Modell

- Auswirkung des Modells
  - Gericht kann zur Einsetzungsentscheidung valide Verfahrenszahlen heranziehen und ist allein auf das Bauchgefühl angewiesen
  - Für die Bewerber wird nachvollziehbar, in welchen Rahmen die Auswahl des Gerichts erfolgt
  - Verwalterschaft ist zufrieden mit dem Modell, so dass es kaum Beschwerden gibt
  - Durchlässigkeit ist gegeben, da neue Bewerber entweder direkt auf die obere Liste kommen können oder über Jungverwalterliste die Gelegenheit erhalten, Verfahren zu bekommen
  - Kein permanenter Vorstellungszwang für Verwalter

The image features a blue rectangular field with a white border, containing twelve yellow five-pointed stars arranged in a circle. The text "Europäisches Recht" is centered in white, with the stars partially overlapping the letters.

# Europäisches Recht

# Europarecht

## ▶ Bisherige Anforderungen durch das Europarecht

- Derzeit keine Harmonisierung des Insolvenzrechts
- Anforderungen für die Verwalterbestellung durch die Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Richtlinie gilt nicht unmittelbar
  - Umsetzung ist rudimentär über Art. 102a EGIInsO erfolgt
  - Ggfs. verfassungskonforme Auslegung von § 56 InsO und Bestellpraxis erforderlich

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Anwendungsbereich:

- Art. 2 Abs. 1 RL 2006/123/EG: Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden
- Art. 2 Abs. 2 RL 2006/123/EG: Ausgenommen sind Tätigkeiten, die im Sinne des Artikels 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind
  - Slopek, ZInsO 2008, 1243; Frind, ZInsO 2010, 1678, 1681; Gehrlein, NJW 2013, 3756: Tätigkeit ist hoheitlich
  - Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097, 2101; Preuß, ZIP 2011, 933, 937; Kleine-Cosack, ZIP 2016, 741, 747; Blankenburg, ZIP 2016, 749, 752; Römermann, EWiR, 2016, 83: Tätigkeit ist nicht hoheitlich
  - Auch Gesetzgeber geht vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus (BT-Drucks. 17/3356, S. 15)

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen:

- Art. 6 Abs. 1 RL 2006/123/EG: Einheitlicher Ansprechpartner für alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen
- ❖ Unklar, ob dies nur behördenintern gilt oder insgesamt nur ein Ansprechpartner im Bundesgebiet möglich wäre (Art. 6 Abs. 2 RL 2006/123/EG)
- ❖ Umsetzung in Art. 102a EGIInsO unzureichend, bislang gibt es kaum Informationen über einer Bewerbung über eine einheitlichen Stelle
- ❖ Ggfs. muss BMJV einen Ansprechpartner benennen, der die ausländischen Bewerber unterstützt

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen:

- Art. 7 Abs. 1 RL 2006/123/EG: Informationen müssen über einheitlichen Ansprechpartner verfügbar sein
  - ❖ die Anforderungen, die für in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten
    - Ggfs. müssen Gerichte Aufnahmekriterien an BMJV melden
  - ❖ die Angaben über die zuständigen Behörden, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Behörden, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen
    - BMJV muss Liste über die Gerichte führen



# Europarecht

- ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Auswirkungen:
    - Art. 7 Abs. 1 RL 2006/123/EG: Informationen müssen über einheitlichen Ansprechpartner verfügbar sein
    - ❖ die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen
      - Fragebögen müssen ggfs. zentral über BMJV vorgehalten werden

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen:

- Art. 8 Abs. 1 RL 2006/123/EG: Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den betreffenden einheitlichen Ansprechpartner oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können
  - ❖ Grds. über EGVP möglich
  - ❖ Hannoveraner Modell ermöglicht elektronische Teilhabe, da der Fragebogen grundsätzlich elektronisch auszufüllen ist

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen:

- Bezüglich der weiteren Voraussetzungen ist fraglich, ob sich diese nach Art. 9 ff. RL 2006/123/EG (Niederlassungsfreiheit) oder nach Art. 16 ff. RL 2006/123/EG (Dienstleistungsfreiheit) richten
- Sabel/Wimmer, ZIP 2008, 2097, 2103: Dienstleistungsfreiheit hat kaum Bedeutung, da in der Regel keine Chance zur Bestellung ohne Niederlassung
- Prämisse erscheint fraglich, da nach der neusten Entscheidung des BGH gerade keine Ortsnähe erforderlich ist, um auf die Liste aufgenommen zu werden (BGH, ZInsO 2016, 1009, 1010 Rdn. 26 ff.)

# Europarecht

- ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Auswirkungen (Niederlassung):
    - Art. 9, 10 RL 2006/123/EG: Genehmigungsvoraussetzungen
      - ❖ Listenführung dürfte Genehmigungserfordernis entsprechen
      - ❖ Anforderungen an Kriterien (Art. 10 RL 2006/123/EG)
        - in Bezug auf Allgemeininteresse verhältnismäßig
        - klar und unzweideutig
        - im Voraus bekannt gemacht
        - transparent und zugänglich
      - ❖ Anforderungen werden durch das Hannoveraner Modell erfüllt

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen (Niederlassung):

- Art. 10 Abs. 3 RL 2006/123/EG: Die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung für eine neue Niederlassung dürfen nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen, denen der Dienstleistungserbringer bereits in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist
- Art. 10 Abs. 4 RL 2006/123/EG: Die Genehmigung ermöglicht dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich der Einrichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftsstellen, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen (Niederlassung):

- Art. 10 Abs. 3 und 4 RL 2006/123/EG

- ❖ Könnte dafür sprechen, insgesamt eine Liste beim BMJV zu führen, die für alle Gerichte zu übernehmen ist
- ❖ Art. 10 Abs. 7 RL 2006/123/EG: Dieser Artikel stellt die Verteilung der lokalen oder regionalen Zuständigkeiten der mitgliedstaatlichen Behörden, die solche Genehmigungen erteilen, nicht in Frage
- ❖ Sollte tatsächlich eine bundeseinheitliche Liste geführt werden müssen, droht entweder ein Rückfall in alte Zeiten, da es für die Gerichte schlicht nicht handhabbar wäre, aus vielleicht über 1.000 Verwaltern auszuwählen (weitergehend Frind, ZInsO 2009, 1997, 2003); Abhilfe könnte insoweit das Hannoveraner Modell schaffen, welches nur die konkrete Auswahl betrifft

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen (Niederlassung):
  - Art. 11 RL 2006/123/EG: Genehmigung darf nicht befristet werden, es sei denn die Genehmigung wird automatisch verlängert oder hängt lediglich von der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen ab; Befristung ist durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt
  - ❖ Anforderungen werden durch das Hannoveraner Modell erfüllt, da weiterhin grds. ein Anspruch auf Aufnahme in die Liste besteht, wenn die Voraussetzungen gegeben sind
  - ❖ Da Prüfung der fortbestehenden Erfüllung der Anforderungen möglich sein ist, kann Durchlauf alle zwei Jahre erfolgen

# Europarecht

- ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Auswirkungen (Niederlassung):
    - Art. 13 RL 2006/123/EG: Die Genehmigungsverfahren und – formalitäten dürfen weder abschreckend sein noch die Erbringung der Dienstleistung in unangemessener Weise erschweren oder verzögern. Sie müssen leicht zugänglich sein, und eventuelle dem Antragsteller mit dem Antrag entstehende Kosten müssen vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.
    - ❖ Problem: Abfrage der Kriterien grds. mit erheblichen Aufwand verbunden
    - ❖ Lösung: Aufnahme auf die Liste unabhängig vom Fragebogen, Bestellung ist nur im Einzelfall möglich, regelmäßige Bestellung erst nach Einreichung des Fragebogens



# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen (Niederlassung):

- Art. 13 Abs. 3 RL 2006/123/EG: Die Genehmigungsverfahren und –formalitäten müssen sicherstellen, dass Anträge unverzüglich und in jedem Fall binnen einer vorab festgelegten und bekannt gemachten angemessenen Frist bearbeitet werden.
  - ❖ Auswertung ist mit großem Aufwand verbunden, so dass nicht jederzeit eine neue erfolgen kann
  - ❖ Lösung: Hannoveraner Modell entspricht den Anforderungen, da eine Aufnahme auf die Liste unabhängig vom Fragebogen ist; Bestellung ist nur im Einzelfall möglich, regelmäßige Bestellung erst nach Einreichung des Fragebogens

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Auswirkungen (Niederlassung):

- Art. 14 RL 2006/123/EG listet unzulässige Kriterien auf

- ❖ Nr. 1b: Residenzpflicht

- BGH, ZInsO 2016, 1009, 1010 Rdn. 26 ff.: Ortsnähe ist kein Kriterium für die Aufnahme in die Liste

- ❖ Nr. 3: Pflicht zur Hauptniederlassung im Mitgliedsstaat

- BGH, ZInsO 2016, 1009, 1010 Rdn. 26 ff.: Ortsnähe ist kein Kriterium für die Aufnahme in die Liste

- ❖ Nr. 3: Pflicht, Tätigkeit im Hoheitsgebiet bereits in einem bestimmten Zeitraum ausgeübt zu haben

- Tätigkeit in Deutschland kann nicht gefordert werden, jedoch kann allgemein Tätigkeit in entsprechendem Bereich gefordert werden

# Europarecht

- ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Auswirkungen (Niederlassung):
    - Art. 15 Abs. 2 lit. b) RL 2006/123/EG: Verbot der Rechtsformbeschränkung
      - ❖ Vgl. dazu Blankenburg, ZIP 2016, 749, 752 ff.

# Europarecht

- ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)
  - Auswirkungen (Dienstleistung):
    - Nach Art. 16 RL 2006/123/EG soll derjenige, der in seinem Mitgliedsstaats die Dienstleistung anbietet, diese auch in anderen Staaten frei anbieten können
    - Art. 16 Abs. 1 und 2 RL 2006/123/EG regeln nur die allgemeinen Zulassungsregelungen, nicht jedoch die Auswahlkriterien für die Dienstleistungsempfänger
    - Gerichten muss es möglich sein, Insolvenzverwalter nach den eigenen Kriterien auszuwählen, da insoweit nicht die Möglichkeit des Anbietens der Dienstleistung beschränkt wird
    - Fraglich könnte sein, wie der Verwalter darlegen kann, dass er die Voraussetzungen für die Erfüllung der Zulassungskriterien im eigenen Land erfüllt – reicht eine einmalige Bestellung?

# Europarecht

## ▶ Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG)

- Fazit:

- Problem: Dienstleistungsrichtlinie soll eigentlich nur freien Zugang zum Markt bieten, nicht jedoch Anspruch auf eine Bestellung
- Da es keine freien Markt für Insolvenzverwaltertätigkeiten gibt, sondern Bestellung durch die Gerichte erfolgt, passt Richtlinie eigentlich nicht
- Für die Zulässigkeit der Verwalterauswahl ist zu differenzieren zwischen der Aufnahme auf die Liste und der Bestellung im Einzelfall
  - ❖ Anpassungsbedarf möglicherweise auf Bundesebene bei der Aufnahme auf die Liste
  - ❖ Hannoveraner Modell kann für die Beststellungsentscheidung weiterhin praktiziert werden

# Europarecht

## ▶ Reformüberlegung bei der Verwalterbestellung

- Kommissionsbericht vom 03.03.2016:
  - common minimum rules for insolvency practitioners with the aim of allowing both easier exercise of this profession in different Member States and set standards ensuring proper conduct of these professionals
  - Gemeinsame Mindestanordnungen für Insolvenzverwalter mit dem Ziel, sowohl die Berufsausübung in verschiedenen Staaten zu ermöglichen als auch Standards zur Berufsausübung zu setzen
- Wie könnte eine europäische Lösung aussehen?

# Europarecht

- ▶ Anforderungen der Kommission an den Verwalter (2011)
  - hinreichende Reputation
  - Berufliche Ausbildung, um die Pflichten des Insolvenzverwalters zu erfüllen
  - Hinreichende Kenntnisse, um die finanzielle Situation des Schuldners komplett zu erfassen
  - Hinreichende Kenntnisse, die Pflichten des Managements zu übernehmen
  - Unabhängigkeit für den Gläubigern und Anteilseignern

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Statistische Feststellung:

- Spezielle Insolvenzgerichte:

- Gerichte vorhanden:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Irland (High Court)
- Italien
- Österreich
- Polen
- Rumänien
- Slowakei
- Spanien
- Tschechien

- Keine Insolvenzgerichte:

- Bulgarien
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Portugal
- Schweden
- Slowenien
- UK
- Zypern



# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Statistische Feststellung:

- Arten von Insolvenzverwaltern:

- Spezialisierte IV:

- Bulgarien
- Frankreich
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- UK
- Zypern

- IV zumeist Rechtsanwälte:

- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Griechenland
- Italien
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Tschechien

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Statistische Feststellung:

- Reguliertes Verwalterwesen:

- Bulgarien
    - Estland
    - Frankreich
    - Lettland
    - Litauen
    - Niederlande
    - Polen
    - Portugal
    - Rumänien
    - Schweden
    - Slowakei
    - Slowenien
    - Spanien
    - Tschechien
    - UK
    - Zypern

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Statistische Feststellung:

- Auswahl durch Insolvenzgericht:

- Belgien
- Bulgarien (Gläubiger können anderen Verwalter bestimmen)
- Dänemark (Mitspracherecht Gläubiger)
- Deutschland (Gläubiger können anderen Verwalter auswählen)
- Estland (Bestätigung durch die Gläubiger)
- Finnland (Anhörungspflicht)
- Frankreich
- Griechenland
- Irland (Mitspracherecht Gläubiger)
- Italien (Gericht oder Behörde)
- Kroatien
- Lettland
- Litauen (Zufallsvergabe)
- Luxemburg
- Niederlande (Anhörung der Gläubiger)

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Statistische Feststellung:

- Auswahl durch Insolvenzgericht:

- Österreich
- Rumänien (Gläubiger können anderen Verwalter auswählen)
- Schweden
- Slowakei (Zufall; Gläubiger können anderen Verwalter einsetzen)
- Slowenien
- Spanien
- Tschechien (Zufallsvergabe)
- UK (Vorschlagsrecht Gläubiger)
- Zypern

- Auswahl ohne Insolvenzgericht:

- Malta

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Wenn keine Anforderungen an Insolvenzverwalter gestellt werden, besteht die Gefahr, dass diese Position ausgenutzt wird (S. 97)
- Dies ist kein nationales Problem, sondern betrifft die gesamte EU, da einem Insolvenzverwalter gewährte Rechte in der gesamten EU gelten (S. 97 f.)
- Neue Regelung zur Anerkennung und Regelung sollten bestimmte Qualifikationen und/oder Mitgliedschaften in anderen Berufsverbänden verlangen und Regelungen zur Aussicht und Disziplinierung enthalten (S. 100)
- Ein Lizenzierungssystem muss keinen neuen Berufszweig des Insolvenzverwalters schaffen (S. 100)

# Europarecht

## ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht

- Eine starkes und effektives System der Aufsicht ist wichtig, um Vertrauen aufzubauen und aufrecht zu erhalten (S. 101)
- Aufsicht sollte durch eine staatliche Behörde oder einen Fachverband erfolgen
- In Tschechien besteht eine Aufsicht, jedoch hat das Ministerium nicht genug Rechte und Personal (S. 101)
- In Großbritannien existiert ein zentrale Beschwerdeportal, das durch den Insolvenzservice betrieben wird; Beschwerden werden an die einzelnen Fachverbände weitergeleitet, welche die Verwalter autorisieren (S. 101)

# Europarecht

- ▶ Studie der Universität Leeds zum Insolvenzrecht
  - Forderungen der Studie (S. 110)
    - Lizenzierung und Registrierung: Verwalter sollen Zulassung erhalten
    - Verwalter sollen einem Regelwerk mit Aufsichts- und Disziplinierungselementen unterworfen sein
    - Standardisierte Qualifikationsanforderungen und Fortbildungsverpflichtung
    - Einsetzungssystem, das die Interessen Schuldner und Gläubiger berücksichtigt und die Einsetzung des passenden Verwalters unterstützt
    - Bearbeitungs- und Ethikstandards
    - Einheitliches Vergütungssystem

# Europarecht

## ▶ Folgerungen der Reformüberlegungen

- Erheblicher Reformbedarf, da Verwalterbestellung und Anforderungen derzeit dezentral geregelt sind
- Da derzeit alle wirtschaftsberatende Berufe Zugang zum Verwalteramt haben, bedarf es einer übergeordneten Aufsicht auf Bundesebene
- Hannoveraner Modell erfüllt die Anforderungen auf regionaler Ebene, so dass ein ähnliches System auf Bundesebene installiert werden müsste
- Problem: in der Diskussion erfolgt zumeist keine ausreichende Trennung zwischen die Aufnahme auf die Liste und die Bestellung im konkreten Fall



# Bewertung und Auswahl von Insolvenzverwaltern

RiAG Dr. Daniel Blankenburg, Hannover